

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.849.842

Wien, 12.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 16971/J des Abg. Brückl betreffend Hat Bundesminister a.D. Faßmann gegen das Medizinproduktegesetz verstoßen?** wie folgt:

Frage 1:

- *Teilen Sie die Ansicht des Rechnungshofs, wonach der ehemalige Bundesminister Faßmann im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Selbsttest an Österreichs Schulen gegen das Medizinproduktegesetz verstoßen hat?*

a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn ja, warum im Konkreten?

Mangels näherer Kenntnis der organisatorischen Strukturen der Verteilung und Durchführung der SARS-CoV-2-Tests an Schulen und der Vertragsbedingungen kann dazu seitens meines Ressorts keine Aussage getroffen werden.

Im Übrigen lässt sich aus dem Rechnungshofbericht nach Ansicht meines Ressorts nicht auf eine Verwaltungsübertretung durch BM Faßmann oder sonstige Einzelpersonen schließen.

Frage 2:

- *Wurden in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte hinsichtlich eines Tatbestandes einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Seitens meines Ressorts wurden keine derartigen Schritte gesetzt. Weder sieht das (hier einschlägige) MPG 1996 gerichtliche Strafbestimmungen vor, noch ergibt sich sonst ein Anhaltspunkt für eine gerichtlich strafbare Handlung.

Frage 3:

- *Wurden in diesem Zusammenhang Schritte hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Mangels Veranlassung bzw. konkreter Anhaltspunkte für eine Verwaltungsübertretung wurden seitens meines Ressorts keine derartigen Schritte gesetzt (siehe dazu auch Frage 1).

Frage 4:

- *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Selbsttests ohne gesetzlichen Rahmen in Verkehr gebracht worden sind?*

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 5 bis 14:

- *Wer übernahm bzw. bei wem lag im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 die Verantwortung bei diesen Selbsttests an Österreichs Schulen?*
- *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 bekanntgegeben?*

- *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum ab Jänner 2022 bekanntgegeben?*
- *Wurden diese Selbsttests, die außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 angewandt wurden, von Schul- und Lehrpersonal geleitet, begleitet, angeordnet und/oder den Schülern angeordnet?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn ja, an welchen Schulen?*
 - c. Wenn ja, was wurde dabei dokumentiert?*
- *Wer hat die Durchführung der Selbsttests in den einzelnen Schulen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 dokumentiert?*
- *Wo wurden die Testungen und Testergebnisse gesammelt?*
- *Sind diese ausgewertet und veröffentlicht worden?*
 - a. Wenn ja, wo?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden diese Selbsttests außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 unter Androhung von Konsequenzen bei Nichtdurchführung angewandt?*
 - a. Wenn ja, was waren die Konsequenzen?*
- *Wurden Schüler gezwungen, diese Tests durchzuführen?*
 - a. Wenn ja, bei wem liegt nun in Hinsicht auf den Verstoß gegen das Medizinproduktegesetz im oben geschilderten Zusammenhang die Verantwortung für dieses Vorgehen?*
- *Sehen Sie hier rechtliche Konsequenzen für den Verantwortlichen?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Mangels Zuständigkeit für die Anordnung von COVID-19-Maßnahmen in Schulen und deren Abwicklung und mangels näherer Kenntnis der diesbezüglichen organisatorischen Strukturen kann dazu seitens meines Ressorts keine Aussage getroffen werden.

Frage 15:

- *Wie bewerten Sie persönlich diesen Sachverhalt?*

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 16 und 17:

- *Wie viele Selbsttests kamen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 zur Anwendung?*
- *Wie viele Selbsttests wurden außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 und nach der Empfehlung des Rechnungshofes an das Bildungsministerium noch zur Anwendung?*
 - a. *Wo und warum kamen diese noch zur Anwendung?*
 - b. *Wer zeigt sich dafür verantwortlich?*
 - c. *Welche rechtlichen Schritte sind in diesem Zusammenhang gegen den oder die Verantwortlichen in diesem Zusammenhang eingeleitet worden?*

Mangels Zuständigkeit des BMSGPK kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Fragen 18 und 19:

- *Wie bewerten Sie die Feststellung des Rechnungshofs, „dass in Bezug auf das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren des Magistratischen Bezirksamts 3 nur eine fragmentierte Einstellungsbegründung vorlag, die nicht im Sinne des Al/gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)⁷¹ ausreichend begründet war“?*
- *Wie bewerten Sie die Empfehlung der „Stadt Wien, darauf zu achten, dass Verwaltungsstrafakten vollständig sind und Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet werde[n]“?*

Meinungen und Bewertungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 20 bis 23:

- *Welche Informationen fehlen in der „fragmentierten“ Einstellungsbegründung, und warum musste das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden?*
- *Wer aus dem Magistratischen Bezirksamt 3 zeigt sich dafür verantwortlich, dass die Verwaltungsstrafakten nicht vollständig aufbewahrt wurden?*
- *Drohen dem Verantwortlichen in diesem Zusammenhang (rechtliche) Konsequenzen?*

- *Steht es für Sie außer Frage, dass die Einstellungen des Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie erörtern Sie diese Begründung?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mangels näherer Informationen zum Verwaltungsstrafakt kann dazu keine Aussage getroffen werden. In diesem Zusammenhang bestand auch kein Grund zur Annahme, dass kein Einstellungsgrund gemäß § 45 VStG vorgelegen ist oder das Ermittlungsverfahren aus sonstigen Gründen mangelhaft durchgeführt worden ist.

Frage 24:

- *Hat der ehemalige Bundesminister Faßmann durch diese Selbsttests an Österreichs Schulen im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 in Ihre Kompetenz eingegriffen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die COVID-19-Maßnahmen an Schulen fielen aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ermächtigungen in die Zuständigkeit des für das Schulwesen zuständigen Bundesministers, was auch vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde. Es ist daher kein Eingriff in die Kompetenz des BMSGPK zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

